

**Offenlegungsbericht
nach EU-Eigenmittelverordnung (CRR)**

zum 31. Dezember 2014

1	Präambel	3
2	Anwendungsbereich	5
2.1	Struktur der Eigenmittel	6
2.2	Methode zur Bilanzabstimmung	6
2.3	Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente	16
2.4	Angemessenheit der Eigenmittelausstattung	18
2.4.1	<i>Eigenmittelanforderungen je Risikoart</i>	<i>18</i>
2.4.2	<i>Sicherungsinstrumente</i>	<i>20</i>
3	Offenlegung zu den Risikoarten	21
3.1	Kreditrisiko	22
3.1.1	<i>Kreditrisiken</i>	<i>22</i>
3.1.2	<i>Struktur des Kreditportfolios</i>	<i>22</i>
3.1.3	<i>Risikovorsorge</i>	<i>26</i>
3.1.4	<i>Kreditrisikominderungstechniken</i>	<i>28</i>
3.1.4.1	<i>Sicherheitenmanagement</i>	<i>28</i>
3.1.4.2	<i>Eigenkapitalentlastende Sicherheiten</i>	<i>29</i>
3.1.4.3	<i>Aufrechnungsvereinbarungen</i>	<i>31</i>
4	Tabellenverzeichnis	32
5	Abkürzungsverzeichnis	33

Aufgrund von Rundungen können sich im vorliegenden Bericht bei Summenbildungen und bei der Berechnung von Prozentangaben geringfügige Abweichungen ergeben.

1 Präambel

Anforderungen an die regelmäßige Offenlegung qualitativer und quantitativer Informationen zur Erhöhung der Marktdisziplin sind in der Säule 3 von Basel II definiert. Ziel ist die Schaffung von Transparenz bezüglich der durch die Institute eingegangenen Risiken. Die Säule 3 ergänzt somit die Mindesteigenkapitalanforderungen der Säule 1 sowie das aufsichtsrechtliche Überprüfungsverfahren der Säule 2. Die Basis für die Offenlegung stellt seit 1. Januar 2014 die EU-Verordnung Nr. 575/2013 Capital Requirements Regulation – CRR – dar.

Für die Norddeutsche Landesbank Luxembourg S.A., Luxemburg (im Folgenden „NORD/LB Luxembourg“) ergibt sich als bedeutendes Tochterunternehmen der NORD/LB Norddeutschen Landesbank Girozentrale, Hannover (im Folgenden „NORD/LB“) die Pflicht zur Offenlegung aus Art. 13 (1) CRR.

Die NORD/LB Luxembourg ist Mutterunternehmen eines Konzerns (im Folgenden „NORD/LB Luxembourg Konzern“ oder kurz „die Bank“), zu dem die NORD/LB Covered Finance Bank S.A. (im Folgenden „NORD/LB CFB“) und die galimondo S.à.r.l., Luxemburg, sowie die Skandifinanz AG, Zürich, zu rechnen sind. Die NORD/LB Luxembourg hält jeweils 100 Prozent der Anteile dieser Unternehmen.

Mit dem vorliegenden Bericht per 31. Dezember 2014 legt die Bank die gemäß Art. 13 (1) CRR geforderten qualitativen und quantitativen Informationen auf konsolidierter Basis für den NORD/LB Luxembourg Konzern offen. Ausgenommen hiervon ist die Offenlegung zur Vergütungspolitik nach Art. 450 CRR, welche in einem separaten Vergütungsbericht erfolgt.

Der Offenlegungsbericht tritt als zusätzliches Dokument neben den Geschäftsbericht des NORD/LB Luxembourg Konzerns sowie die Geschäftsberichte der beiden Einzelinstitute. Diese werden auf Basis der International Financial Reporting Standards (IFRS) aufgestellt.

Offen gelegt werden gemäß Art. 13 (1) CRR Informationen über die Eigenmittel, die Eigenmittelanforderungen sowie die Kreditrisiken.

Basis der quantitativen Angaben des vorliegenden Berichts sind die IFRS, die zum Berichtsstichtag die Grundlage für die Erstellung der aufsichtsrechtlichen Meldungen gemäß CRR im NORD/LB Luxembourg Konzern waren.

Für weiterführende Informationen im Risikokontext, insbesondere die Darstellung der Organisation des Risikomanagements einschließlich der verwendeten Risikosteuerungsmodelle, verweisen wir auf den Risikobericht im Geschäftsbericht des NORD/LB Luxembourg Konzerns. Dort erfolgen für jede wesentliche Risikoart auch detaillierte Erläuterungen zur Risikoentwicklung im Berichtszeitraum sowie ein Ausblick auf künftig erwartete Entwicklungen.

Der Offenlegungsbericht wird gemäß Art. 434 CRR sowohl auf der Internetseite der NORD/LB unter www.nordlb.de/investor-relations/berichte als auch der NORD/LB Luxembourg unter [www.nordlb.lu/de-de/Seiten/investor_relations_ueberblick/geschaeftsberichte](http://www.nordlb.lu/de-de/Seiten/investor_relations_ueberblick_geschaeftsberichte_veroeffentlicht) veröffentlicht.

2 Struktur und Angemessenheit der Eigenmittel

6	2.1	Struktur der Eigenmittel
6	2.2	Methode zur Bilanzabstimmung
16	2.3	Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente
18	2.4	Angemessenheit der Eigenmittelausstattung

2.1 Struktur der Eigenmittel

Die gemäß den Vorschriften der CRR sowie der nationalen Aufsichtsbehörde ermittelten Eigenmittelkomponenten des NORD/LB Luxembourg Konzerns bestehen aus dem auf die aufsichtsrechtlich konsolidierten Gesellschaften (NORD/LB Luxembourg und NORD/LB CFB) entfallenden Kern- und Ergänzungskapital sowie aus bestimmten Abzugspositionen.

Das harte Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen des NORD/LB Luxembourg Konzerns beträgt per 31. Dezember 2014 insgesamt 675 Mio € und setzt sich aus dem Eingezahlten Kapital sowie Gewinnrücklagen zusammen.

Das Eingezahlte Kapital von insgesamt 205 Mio € besteht aus dem Stammkapital der NORD/LB Luxembourg als übergeordneter Gesellschaft.

Die Gewinnrücklagen betragen zum 31. Dezember 2014 470 Mio €. Im Berichtsjahr haben sich die Gewinnrücklagen im Wesentlichen aufgrund von Ausschüttungen an die NORD/LB um 30 Mio € beziehungsweise der Ausgliederung der Private Banking Aktivitäten in die NORD/LB Vermögensmanagement Luxembourg S.A. um 3 Mio € reduziert.

Die Abzüge auf Positionen des harten Kernkapitals belaufen sich zum 31. Dezember 2014 auf 17 Mio €. Den größten Anteil hieran stellen die Abzüge aus Immateriellen Vermögenswerten in Höhe von 11 Mio €. Weitere 6 Mio € resultieren aus Wertanpassungen aufgrund der Anforderungen für eine vorsichtige Bewertung (Prudent Valuation).

Der NORD/LB Luxembourg Konzern verfügt über keine Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (AT1). Demnach setzt sich das Kernkapital der Bank ausschließlich aus hartem Kernkapital zusammen. Dieses beträgt zum 31. Dezember 2014 nach den bereits beschriebenen regulatorischen Anpassungen 658 Mio €.

Das Ergänzungskapital (T2) des NORD/LB Luxembourg Konzerns vor regulatorischen Anpassungen beträgt per 31. Dezember 2014 insgesamt 65 Mio € und setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

- Zwei nachrangigen Verbindlichkeiten in Fremdwährung (Nominalvolumen insgesamt 125 Mio \$), wovon 60 Mio \$ im Juni 2016 und 65 Mio \$ im Dezember 2017 fällig werden. Aufgrund der restlaufzeitbedingten Abzüge ergeben sich per 31. Dezember 2014 daraus anrechenbare Ergänzungsmittel in Höhe von 46 Mio €. Die Verzinsung für alle nachrangigen Verbindlichkeiten basiert auf der Kapitalmarktrendite zum Begebuungszeitpunkt zuzüglich einem marktgerechten Risikoaufschlag. Die Voraussetzungen zur Zurechnung zum Ergänzungskapital gemäß Art. 62 ff CRR sind erfüllt.

- Positiven Beträgen (insgesamt 19 Mio €) gemäß Art. 62 (d) CRR.

In der Tabelle 2 sind die beschriebenen Kapitalbestandteile in der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelstruktur gemäß Art. 25–91 CRR dargestellt.

Zum 31. Dezember liegt die Harte Kernkapitalquote des NORD/LB Luxembourg Konzerns mit 14,11 Prozent deutlich oberhalb der aufsichtsrechtlichen Anforderung von 7 Prozent. Die Gesamtkapitalquote ist mit 15,51 Prozent ebenfalls komfortabel.

2.2 Methode zur Bilanzabstimmung

Nachfolgend wird gemäß Art. 437 Abs. 1 Buchstabe a) CRR eine Abstimmung der Eigenmittelposten – einschließlich der Korrektur- und Abzugspositionen – mit der geprüften Bilanz vorgenommen.

Der handelsrechtliche und aufsichtsrechtliche Konsolidierungskreis unterscheiden sich im NORD/LB Luxembourg Konzern nicht.

Tabelle 1: Überleitungsrechnung: Bilanz

Aktiva	IFRS (in Mio €)	Referenz
Barreserve	2	
Forderungen an Kreditinstitute	1 399	
Forderungen an Kunden	6 199	
Risikovorsorge	- 37	
Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte	1 336	
Fair Values aus Hedge Accounting	360	
Finanzanlagen	7 313	
Sachanlagen	69	
Immaterielle Vermögenswerte	11	3
Zur Veräußerung verfügbare Vermögenswerte	12	
Laufende Steueransprüche	-	
Latente Steueransprüche	15	
Sonstige Aktiva	3	
Summe Aktiva	16 684	
Passiva	IFRS (in Mio €)	Referenz
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	8 908	
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	3 139	
Verbriefte Verbindlichkeiten	2 651	
Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Verpflichtungen	178	
Fair Values aus Hedge Accounting	916	
Rückstellungen	10	
Laufende Ertragsteuerverpflichtungen	0	
Latente Ertragsteuerverpflichtungen	28	
Sonstige Passiva	19	
Nachrangkapital	103	2
Eigenkapital	730	
Gezeichnetes Kapital	205	1a
Kapitalrücklage	-	1b
Gewinnrücklagen	508	1c
Neubewertungsrücklage	17	
Rücklage aus der Fremdwährungsumrechnung	-	
Summe Eigenkapital	730	
Auf die Anteilseigner entfallendes Eigenkapital	730	
Auf Anteile ohne beherrschenden Einfluss entfallendes Eigenkapital	-	
Summe Passiva	16 684	

Tabelle 2: Überleitungsrechnung für die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel

Referenz	Basis 31. Dezember 2014	Eigenmittel auf Basis EU Verordnung Nr. 575/2013 (CRR) Betrag am Tag der Offenlegung (in Mio €)	Verweis auf Artikel in der (EU) Verordnung Nr. 575/2013	Beträge, die der Behandlung vor der (EU) Verordnung Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß (EU) Verordnung 575/2013 (in Mio €)	Referenz
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen					
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	205	Art. 26 (1), 27, 28, 29 CRR i.V.m. EBA Aufstellung gemäß Art. 26 (3) CRR	–	
1	davon: gezeichnetes Kapital	205	EBA Aufstellung gemäß Art. 26 (3) CRR	–	1a
1	davon: Kapitalrücklage	–	EBA Aufstellung gemäß Art. 26 (3) CRR	–	1b
2	Einbehaltene Gewinne	470	Art. 26 (1) (c) CRR	–	1c
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	–	Art. 26 (1) CRR	–	
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	–	Art. 26(1)(f)	–	
4	Betrag der Posten im Sinne von Art. 484 Abs. 3 CRR zzgl. des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET 1 ausläuft	–	Art. 486 (2) CRR	–	
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandschutz bis zum 1. Januar 2018	–	Art. 483 (2) CRR	–	
5	Minderheitsbeteiligung	–	Art. 84, 479, 480 CRR	–	
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	–	Art. 26 (2) CRR	–	
6	Hartes Kernkapital (CET 1) vor regulatorischen Anpassungen	675		–	
Hartes Kernkapital (CET 1): regulatorische Anpassungen					
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	– 6	Art. 34, 105 CRR	–	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	– 11	Art. 36 (1) (b), 37, 472 (4) CRR	–	3
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Art. 38 Abs. 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	–	Art. 36 (1) (c), 38, 472 (5) CRR	–	
11	Rücklage aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	–	Art. 33 (a) CRR	–	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	0	Art. 36 (1) (d), 40, 159, 472 (6) CRR	–	
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	–	Art. 32 (1) CRR	–	
14 (1)	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	–	Art. 33 (b) CRR	–	

Referenz	Basis 31. Dezember 2014	Eigenmittel auf Basis EU Verordnung Nr. 575/2013 (CRR) Betrag am Tag der Offenlegung (in Mio €)	Verweis auf Artikel in der (EU) Verordnung Nr. 575/2013	Beträge, die der Behandlung vor der (EU) Verordnung Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß (EU) Verordnung 575/2013 (in Mio €)	Referenz
14 (2)	Gewinne und Verluste aus zum Zeitwert bilanzierten derivativen Verbindlichkeiten, die aus dem eigenen Kreditrisiko des Instituts resultieren	–	Art. 33 (c) CRR	–	
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	–	Art. 36 (1) (e), 41, 472 (7) CRR	–	
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	–	Art. 36 (1) (f), 42, 472 (8) CRR	–	
17	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	–	Art. 36 (1) (g), 44, 472 (9) CRR	–	
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	–	Art. 36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10) CRR	–	
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	–	Art. 36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1 bis 3), 79, 470, 472 (11) CRR	–	
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	–	Art. 36 (1) (k) CRR	–	
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	–	Art. 36 (1) (k) (i), 89, 90, 91 CRR	–	
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	–	Art. 36 (1) (k) (ii), 243 (1) (b), 244 (1) (b), 258 CRR	–	
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	–	Art. 36 (1) (k) (iii), 379 (3) CRR	–	
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Art. 38 Abs. 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	–	Art. 36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5) CRR	–	
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag)	–	Art. 48 (1) CRR	–	
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	–	Art. 36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11) CRR	–	

Referenz	Basis 31. Dezember 2014	Eigenmittel auf Basis EU Verordnung Nr. 575/2013 (CRR) Betrag am Tag der Offenlegung (in Mio €)	Verweis auf Artikel in der (EU) Verordnung Nr. 575/2013	Beträge, die der Behandlung vor der (EU) Verordnung Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß (EU) Verordnung 575/2013 (in Mio €)	Referenz
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	–	Art. 36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5) CRR	–	
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	–	Art. 36 (1) (a), 472 (3) CRR	–	
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	–	Art. 36 (1) (l) CRR	–	
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	–		–	
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Art. 467 und 468 CRR	–	Art. 467, 468 CRR	–	
	davon: Nicht realisierte Gewinne	–		–	
	davon: Nicht realisierte Verluste aus Staatsanleihen	–		–	
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug oder hinzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	–	Art. 481 CRR	–	
	davon: Sonstige Abzüge des harten Kernkapitals	–	Art. 481 CRR	–	
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	–	Art. 36 (1) (j) CRR	–	
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	– 17		–	
29	Hartes Kernkapital (CET1)	658		–	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente					
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	–	Art. 51, 52 CRR	–	
31	davon: gemäß anwendbarer Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	–		–	
32	davon: gemäß anwendbarer Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	–		–	
33	Betrag der Posten im Sinne von Art. 484 Abs. 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	–	Art. 486 (3) CRR	–	
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis zum 1. Januar 2018	–	Art. 483 (3) CRR	–	
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht im harten Kernkapital erhaltene Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	–	Art. 85, 86, 480 CRR	–	
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	–	Art. 486 (3) CRR	–	
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	–		–	

Referenz	Basis 31. Dezember 2014	Eigenmittel auf Basis EU Verordnung Nr. 575/2013 (CRR) Betrag am Tag der Offenlegung (in Mio €)	Verweis auf Artikel in der (EU) Verordnung Nr. 575/2013	Beträge, die der Behandlung vor der (EU) Verordnung Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß (EU) Verordnung 575/2013 (in Mio €)	Referenz
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen					
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	–	Art. 52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2) CRR	–	
38	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	–	Art. 56 (b), 58, 475 (3) CRR	–	
39	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	–	Art. 56 (c), 59, 60, 79, 475 (4) CRR	–	
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	–	Art. 56 (d), 59, 79, 475 (4) CRR	–	
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (CRR-Restbeträge)	–		–	
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Art. 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	–	Art. 472, 472 Abs. 3a, 4, 6, 8 (a) , 9, 10a und 11a CRR	–	
	davon: Immaterielle Vermögenswerte	–		–	
	davon: Fehlbetrag zwischen Wertberichtigungen und erwartetem Verlust	–		–	
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Art. 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	–	Art. 477, 477 Abs. 3 und 4a CRR	–	
	davon:...	–		–	
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	–	Art. 467, 468, 481 CRR	–	
	davon: Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet, welcher im harten Kernkapital berücksichtigt wurde	–		–	

Referenz	Basis 31. Dezember 2014	Eigenmittel auf Basis EU Verordnung Nr. 575/2013 (CRR) Betrag am Tag der Offenlegung (in Mio €)	Verweis auf Artikel in der (EU) Verordnung Nr. 575/2013	Beträge, die der Behandlung vor der (EU) Verordnung Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß (EU) Verordnung 575/2013 (in Mio €)	Referenz
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	–	Art. 56 (e) CRR	–	
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	–		–	
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	–		–	
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	658		–	
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen					
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	46	Art. 62, 63 CRR	–	2
47	Betrag der Posten im Sinne von Art. 484 Abs. 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	–	Art. 486 (4) CRR	–	
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis zum 1. Januar 2018	–	Art. 483 (4) CRR	–	
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich noch nicht erfasster Minderheitsbeteiligungen und AT1 Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben wurden und von Drittparteien gehalten werden.	–	Art. 87, 88, 480 CRR	–	
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	–	Art. 486 (4) CRR	–	
50	Kreditrisikoeinrichtungen	19	Art. 62 (c) und (d) CRR	–	
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	65		–	
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen					
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	–	Art. 63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2) CRR	–	
53	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts des Ergänzungskapitals oder nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	–	Art. 66 (b), 68, 477 (3) CRR	–	
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals oder nachrangiger Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	–	Art. 66 (c), 69, 70, 79, 477 (4) CRR	–	
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	–		–	
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsvorschriften unterliegen	–		–	

Referenz	Basis 31. Dezember 2014	Eigenmittel auf Basis EU Verordnung Nr. 575/2013 (CRR) Betrag am Tag der Offenlegung (in Mio €)	Verweis auf Artikel in der (EU) Verordnung Nr. 575/2013	Beträge, die der Behandlung vor der (EU) Verordnung Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß (EU) Verordnung 575/2013 (in Mio €)	Referenz
55	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals oder nachrangiger Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	–	Art. 66 (d), 69, 79, 477 (4) CRR	–	
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (CRR-Restbeträge)	–		–	
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Art. 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	–	Art. 472 (a), 472 (3) (a), (4), (6), (8), (9), (10) (a) und (11) (a) CRR	–	
	davon: Fehlbetrag zwischen Wertberichtigungen und erwartetem Verlust	–		–	
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Art. 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	–	Art. 475, 475 (2) (a), (3), (4) (a) CRR	–	
	davon:	–		–	
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	–	Art. 467, 468, 481 CRR	–	
	davon: Anpassungen aufgrund Grandfathering-Regelungen	–		–	
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	–		–	
58	Ergänzungskapital (T2)	65		–	
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	723		–	
Risikogewichtete Aktiva					
59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (CRR-Restbeträge)	–		–	
	davon: nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge)	–	Art. 472, 472 (5), (8) (b), (10) (b) und (11) (b) CRR	–	
	davon: nicht von Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge)	–	Art. 475, 475 (2) (b), (2) (c) und (4) (b) CRR	–	
	davon: nicht von Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge)	–	Art. 477, 477 (2) (b), (2) (c), (4) (b) CRR	–	

Referenz	Basis 31. Dezember 2014	Eigenmittel auf Basis EU Verordnung Nr. 575/2013 (CRR) Betrag am Tag der Offenlegung (in Mio €)	Verweis auf Artikel in der (EU) Verordnung Nr. 575/2013	Beträge, die der Behandlung vor der (EU) Verordnung Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß (EU) Verordnung 575/2013 (in Mio €)	Referenz
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	4662		–	
	davon: Kreditrisiko	4333		–	
	davon: Kreditrisikobezogene Bewertungsanpassung (CVA)	41		–	
	davon: Marktpreisrisiko	64		–	
	davon: Operationelles Risiko	224		–	
Eigenkapitalquoten und -puffer					
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	14,11	Art. 92 (2) (a), 465 CRR	–	
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	14,11	Art. 92 (2) (b), 465 CRR	–	
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	15,51	Art. 92 (2) (c) CRR	–	
64	Institutspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Art. 92 Abs. 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	7	Art. 128, 129, 130 CRD IV	–	
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	2,5		–	
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	–		–	
67	davon: Systemrisikopuffer	–		–	
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	–	Art. 131 CRD IV	–	
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	7,11	Art. 128 CRD IV	–	
Beträge unterhalb der Schwellenwerte für Abzüge (vor Risikogewichtung)					
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	–	Art. 36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (c), 69, 70, 477 (4) CRR	–	
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	–	Art. 36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11) CRR	–	
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Art. 38 Abs. 3 erfüllt sind)	–	Art. 36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5) CRR	–	

Referenz	Basis 31. Dezember 2014	Eigenmittel auf Basis EU Verordnung Nr. 575/2013 (CRR) Betrag am Tag der Offenlegung (in Mio €)	Verweis auf Artikel in der (EU) Verordnung Nr. 575/2013	Beträge, die der Behandlung vor der (EU) Verordnung Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß (EU) Verordnung 575/2013 (in Mio €)	Referenz
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital					
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	–	Art. 62 CRR	–	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	15	Art. 62 CRR	–	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	19	Art. 62 CRR	–	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	19	Art. 62 CRR	–	
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2013 bis 1. Januar 2022)					
80	Derzeitige Obergrenze für CET1 Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	–	Art. 484 (3), 486 (2), (5) CRR	–	
81	Wegen Obergrenze aus CET 1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	–	Art. 484 (3), 486 (2), (5) CRR	–	
82	Derzeitige Obergrenze für AT 1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	–	Art. 484 (4), 486 (3), (5) CRR	–	
83	Wegen Obergrenze aus AT 1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	–	Art. 484 (4), 486 (3), (5) CRR	–	
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	–	Art. 484 (5), 486 (4), (5) CRR	–	
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	–	Art. 484 (5), 486 (4), (5) CRR	–	

Kommentierung zur Überleitungsrechnung

- 1a–1b Es ergibt sich keine abweichende Behandlung zwischen Handelsrecht und Aufsichtsrecht für die Position gezeichnetes Kapital und Kapitalrücklage.
- 2 Die Nachrangverbindlichkeiten in Höhe von 103 Mio € werden aufsichtsrechtlich nur mit 46 Mio € angesetzt, da eine Nachrangverbindlichkeit gemäß Art. 64 CRR behandelt wird.
- 1c Der betragliche Unterschied in Höhe von 38 Mio € zur Bilanz erklärt sich dadurch, dass aufsichtsrechtlich vor Testat der Jahresüberschuss nicht berücksichtigt werden darf.
- 3 Es ergibt sich keine abweichende Behandlung zwischen Handelsrecht und Aufsichtsrecht für die Position Immaterielle Vermögenswerte.

2.3 Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente

Die nachfolgende Tabelle stellt die Eigenschaften der Kapitalinstrumente des NORD/LB Luxembourg Konzerns dar. Die Bank verfügt ausschließlich über CET1- und T2-Instrumente.

Tabelle 3: Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente, Angaben in Mio €

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente	1	2	3
Emittent	NORD/LB Luxembourg	NORD/LB Luxembourg	NORD/LB Luxembourg
Einheitliche Kennung	k. A.	80048	80091
Für das Instrument geltendes Recht	luxemburgisches Recht	luxemburgisches Recht	luxemburgisches Recht
Aufsichtsrechtliche Behandlung			
CRR-Übergangsregelungen	CET1	T2	T2
CRR-Regelungen nach Übergangsphase	CET1	T2	T2
Art des Instruments	Stammkapital	nachrangiges Darlehen	nachrangiges Darlehen
Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag	205	22	24
Nennwert des Instruments	205	49	53
		(60 Mio USD)	(65 Mio USD)
Handelbare Mindestmenge	–	–	–
Ausgabepreis	100,00 %	100,00 %	100,00 %
Tilgungspreis	–	100,00 %	100,00 %
Rechnungslegungsklassifikation	Gezeichnetes Kapital	Passivum, fortgeführter Einstandswert	Passivum, fortgeführter Einstandswert
Ursprüngliches Ausgabedatum	diverse	8.6.2001	27.12.2002
Unbegrenzt oder mit Verfalltermin	unbegrenzt	Verfalltermin	Verfalltermin
Ursprüngliches Fälligkeitsdatum	–	8.6.2016	31.12.2017
Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein	ja	ja
Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	–	mit Zustimmung der CSSF: dreimonatige Kündigungsfrist zum Ende einer Zinsperiode	mit Zustimmung der CSSF: dreimonatige Kündigungsfrist zum Ende einer Zinsperiode
Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	–	–	–
Kupons/Dividenden			
Feste oder variable Dividenden-/Kuponzahlungen	variabel	variabel	variabel
Nominalkupon und etwaiger Referenzindex	–	3-Monats-USD-LIBOR + 0,17 %	3-Monats-USD-LIBOR + 0,44 %
Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	ja	nein	nein
Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf die Zeit)	vollständig diskretionär	zwingend	zwingend
Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	vollständig diskretionär	zwingend	zwingend
Bestehen einer Zinserhöhungsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein	Nein
Nicht kumulativ oder kumulativ	–	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
Wandelbar oder nicht wandelbar	nicht wandelbar	nicht wandelbar	nicht wandelbar
Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	–	–	–

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente	1	2	3
Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	–	–	–
Wenn wandelbar: Wandlungsrate	–	–	–
Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	–	–	–
Wenn wandelbar: Art des Instruments, in das gewandelt wird	–	–	–
Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	–	–	–
Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein	Nein
Bei Abschreibung: Auslöser für die Abschreibung	–	–	–
Bei Abschreibung: ganz oder teilweise	–	–	–
Bei Abschreibung: dauerhaft oder vorübergehend (Bei vorübergehender Abschreibung: Mechanismus der Zuschreibung)	–	–	–
Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	–	–	–
Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	nachrangig zu den nach- rangigen Darlehen	nachrangig zu den Insolvenz- gläubigern	nachrangig zu den Insolvenz- gläubigern
Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein	Nein
Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale	k. A.	k. A.	k. A.

2.4 Angemessenheit der Eigenmittelausstattung

2.4.1 Eigenmittelanforderungen je Risikoart

In der Tabelle 4 sind die aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 438 CRR für den NORD/LB Luxembourg Konzern unterteilt nach den wesentlichen Risikoarten und verwendeten Ansätzen ausgewiesen.

Der größte Anteil des Risikos in Höhe von 92,94 Prozent der gesamten Risikogewichteten Aktiva (RWA) entfällt dabei auf die Kreditrisiken. Für den überwiegenden Teil des Portfolios wendet die Bank zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen den auf internen Ratings basierenden Ansatz (IRB) an. Der Kreditrisiko-Standardansatz (KSA) findet nur auf einzelne Geschäftsfelder Anwendung.

Lediglich 1,37 Prozent der RWA entfällt zum Berichtsstichtag auf die Marktpreisrisiken, die im NORD/LB Luxembourg Konzern gemäß Standardansatz ermittelt werden. Diese teilen sich zu etwa gleichen Anteilen auf Zins- und Währungsrisiken auf. Aktienkurs- und Rohwarenrisiken sind nicht relevant.

Die Operationellen Risiken werden in der Bank ebenfalls gemäß Standardansatz quantifiziert. Zum 31. Dezember 2014 stellen sie einen Anteil von 4,80 Prozent der gesamten RWA.

Im Berichtszeitraum wurden erstmalig Eigenmittelanforderungen für die Anpassung der Kreditbewertung (CVA-Risiko) gemäß Art. 381 CRR ermittelt. Die Bank wendet dazu die Standardmethode an. Der Anteil an den gesamten RWA beträgt lediglich 0,88 Prozent.

Tabelle 4: Eigenmittelanforderungen, in Mio €

	Eigenkapital- anforderung in Mio €
1 Kreditrisiken	
1.1 Kreditrisiko-Standardansatz	
Zentralregierungen	–
Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften	13
Sonstige öffentliche Stellen	1
Multilaterale Entwicklungsbanken	–
Internationale Organisationen	–
Institute	24
Unternehmen	50
Mengengeschäft	–
Durch Immobilien besicherte Positionen	–
überfällige Positionen	–
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	–
Von Kreditinstituten emittierte gedeckte Schuldverschreibungen	1
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	–
Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	–
Sonstige Positionen	7
Summe Kreditrisiko-Standardansatz	96
1.2 IRB-Ansätze	
Zentralregierungen	18
Institute	106
Unternehmen – KMU	–
Unternehmen – Spezialfinanzierung	4
Unternehmen – Sonstige	123
Mengengeschäft – davon grundpfandrechtlich besichert, KMU	–
Mengengeschäft – davon grundpfandrechtlich besichert, keine KMU	–
Mengengeschäft – davon qualifiziert, revolving	–
Mengengeschäft – davon sonstige, KMU	–
Mengengeschäft – davon sonstige, keine KMU	–
Sonstige kreditunabhängige Aktiva	–
Summe IRB-Ansätze	250
1.3 Verbriefungen	
Verbriefungen im KSA-Ansatz	–
davon: Wiederverbriefungen	–
Verbriefungen im IRB-Ansatz	0
davon: Wiederverbriefungen	–
Summe Verbriefungen	0

	Eigenkapital- anforderung in Mio €
1.4 Beteiligungen	
Beteiligungen im IRB-Ansatz	0
davon: Internes Modell-Ansatz	–
davon: PD/LGD Ansatz	–
davon: einfacher Risikogewichtsansatz	0
davon: börsengehandelte Beteiligungen	–
davon: nicht börsengehandelte, aber einem diversifizierten Beteiligungsportfolio zugehörige Beteiligungen	–
davon: sonstige Beteiligungen	0
Beteiligungen im KSA-Ansatz	–
Beteiligungswerte bei Methodenfortführung/Grandfathering	–
Summe Beteiligungen	0
1.5 Risikopositionsbetrag für Beiträge zum Ausfallfonds einer ZGP	–
Summe Kreditrisiken	347
2. Abwicklungsrisiken	
Abwicklungsrisiken im Anlagebuch	–
Abwicklungsrisiken im Handelsbuch	–
Summe Abwicklungsrisiken	–
3. Marktpreisrisiken	
Standardansatz	5
davon: Zinsrisiken	3
davon: Allgemeines und besonderes Kursrisiko (Zinsnettoposition)	3
davon: Besonderes Kursrisiko für Verbriefungspositionen im Handelsbuch	–
davon: Besonderes Kursrisiko im Correlation Trading Portfolio	–
davon: Aktienkursrisiken	–
davon: Währungsrisiken	3
davon: Risiken aus Rohwarenpositionen	–
Internes Modell-Ansatz	–
Summe Marktpreisrisiken	5
4. Operationelle Risiken	
Basisindikatoransatz	–
Standardansatz	18
Fortgeschrittener Messansatz	–
Summe Operationelle Risiken	18
5. Gesamtbetrag der Risikopositionen für Anpassung der Kreditbewertung	3
6. Gesamtbetrag der Risikopositionen in Bezug auf Großkredite im Handelsbuch	–
7. Sonstiges	
Sonstige Forderungsbeträge	–
Gesamtsumme Eigenkapitalanforderungen	373

2.4.2 Sicherungsinstrumente

Neben der angemessenen Kapitalausstattung des NORD/LB Luxembourg Konzerns existieren weitere Instrumente zur Institutssicherung.

So hat die NORD/LB als Konzernmutter eine Patronatserklärung für die NORD/LB Luxembourg und die NORD/LB CFB abgegeben.

Darüber hinaus ist die Bank als Tochtergesellschaft der NORD/LB in das Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe eingebunden.

3 Offenlegung zu den Risikoarten

3.1 Kreditrisiko

3.1.1 Kreditrisiken

Zur Berechnung der Eigenkapitalunterlegung für Kreditrisiken wendet der NORD/LB Luxembourg Konzern grundsätzlich den auf internen Ratings basierenden Basisansatz (IRBA) an.

Für einzelne Geschäftsfelder, das heißt für sparkassenavaliiertes Kreditgeschäft, Kontokorrentkredite und Lombardkredite, wird der Kreditrisiko-Standardansatz (KSA) verwendet. Der dauerhafte Partial Use wurde durch die CSSF bestätigt.

Die Bank verwendet die IRB-Verfahren zur Berechnung der Eigenkapitalunterlegung und zur Bewertung von Verbriefungspositionen abhängig von der Rolle, die die Bank bei einer Verbriefungsposition einnimmt. Für extern ungeratete Sponsor-Positionen wendet die Bank den IAA an. Für Investor-Positionen nutzt die Bank den RBA.

3.1.2 Struktur des Kreditportfolios

In den Tabellen 5 bis 12 ist der Gesamtbetrag der Risikopositionen aufgeschlüsselt nach Risikopositionsklassen dargestellt. Es erfolgen Differenzierungen nach Branchen, Regionen und vertraglichen Restlaufzeiten.

Die Bank verfügt über keine Risikopositionen gegenüber KMU.

Um Vergleichbarkeit zwischen den Risikopositionen in den jeweiligen Ansätzen KSA und IRBA zu gewährleisten, erfolgt der Ausweis von KSA-Positionen brutto, vor Abzug von Wertberichtigungen.

Die Risikopositionen wurden vor Anrechnung von Kreditrisikominderungstechniken und vor Anwendung des Kreditkonversionsfaktors (CCF) ermittelt. Derivative Risikopositionen werden mit ihren Kreditäquivalenten (inklusive Add-On und unter Berücksichtigung von Netting) erfasst.

Tabelle 5: Gesamtbetrag Risikopositionen im KSA, in Mio €

(in Mio €)	Gesamtbetrag der Risikopositionen	Durchschnittlicher Gesamtbetrag der Risikopositionen
Zentralregierungen	268	294
Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften	942	971
Sonstige öffentliche Stellen	144	145
Internationale Organisationen	472	347
Institute	82	287
Unternehmen	1 652	1 348
Von Kreditinstituten emittierte gedeckte Schuldverschreibungen	71	60
Sonstige Positionen	87	88
Gesamt	3 717	3 541

Tabelle 6: Gesamtbetrag Risikopositionen im IRBA, in Mio €

(in Mio €)	Gesamtbetrag der Risikopositionen	Durchschnittlicher Gesamtbetrag der Risikopositionen
Zentralregierungen	2 832	2 191
Institute	7 982	9 440
Unternehmen Spezialfinanzierung	313	348
Unternehmen Sonstige	6 718	5 756
Verbriefungen	41	38
Beteiligungen	0	29
Gesamt	17 887	17 802

Tabelle 7: Gesamtbetrag Risikopositionen nach Branchen im KSA, in Mio €

	Verarbeitendes Gewerbe	Energie-, Wasserversorgung, Bergbau	Baugewerbe	Handel, Instandhaltung, Reparatur	Land-, Forst- und Fischwirtschaft	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	Finanzierungsinstitutionen und Versicherungen	Dienstleistungsgewerbe / Sonstiges	Gesamt
(in Mio €)									
Zentralregierungen	–	–	–	–	–	–	0	267	268
Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften	–	–	–	–	–	–	–	942	942
Sonstige öffentliche Stellen	–	–	–	–	–	–	144	0	144
Internationale Organisationen	–	–	–	–	–	–	–	472	472
Institute	–	–	–	–	–	–	82	–	82
Unternehmen	82	3	1	93	1	42	653	777	1 652
Von Kreditinstituten emittierte gedeckte Schuldverschreibungen	–	–	–	–	–	–	71	–	71
Sonstige Positionen	–	–	–	–	–	–	69	18	87

Tabelle 8: Gesamtbetrag Risikopositionen nach Branchen im IRBA, in Mio €

	Verarbeitendes Gewerbe	Energie-, Wasserversorgung, Bergbau	Baugewerbe	Handel, Instandhaltung, Reparatur	Land-, Forst- und Fischwirtschaft	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	Finanzierungsinstitutionen und Versicherungen	Dienstleistungsgewerbe / Sonstiges	Gesamt
(in Mio €)									
Zentralregierungen	–	–	–	–	–	–	1 075	1 757	2 832
Institute	–	–	–	–	–	–	7 788	194	7 982
Unternehmen Spezialfinanzierung	–	9	–	–	–	40	74	190	313
Unternehmen Sonstige	1 522	1 402	126	360	22	328	933	2 026	6 718
Verbriefungen	–	–	–	–	–	–	41	–	41
Beteiligungen	–	–	–	–	–	–	–	0	0

Tabelle 9: Gesamtbetrag Risikopositionen nach Regionen im KSA, in Mio €

	Deutschland	Übrige Euro-Länder	Übriges Europa	Nordamerika	Mittel- und Südamerika	Naher Osten / Afrika	Asien / Australien	Übrige	Gesamt
(in Mio €)									
Zentralregierungen	244	0	–	23	–	–	–	–	268
Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften	110	–	–	832	–	–	–	–	942
Sonstige öffentliche Stellen	123	0	0	0	–	–	21	–	144
Internationale Organisationen	–	–	–	–	–	–	–	472	473
Institute	25	52	5	–	–	–	–	–	82
Unternehmen	749	392	52	421	–	0	38	0	1 652
Von Kreditinstituten emittierte gedeckte Schuldverschreibungen	21	50	–	–	–	–	–	–	71
Sonstige Positionen	–	87	–	–	–	–	–	–	87

Tabelle 10: Gesamtbetrag Risikopositionen nach Regionen im IRBA, in Mio €

Gesamtes Bruttokreditvolumen (in Mio €)	Deutschland	Übrige Euro-Länder	Übriges Europa	Nordamerika	Mittel- und Südamerika	Naher Osten / Afrika	Asien / Australien	Übrige	Gesamt
Zentralregierungen	1 026	1 210	355	123	–	–	–	118	2 832
Institute	3 513	2 095	1 676	531	–	3	164	–	7 982
Unternehmen Spezialfinanzierung	58	141	40	74	–	–	–	–	313
Unternehmen Sonstige	5 104	302	376	753	–	–	183	–	6 718
Verbriefungen	–	41	–	–	–	–	–	–	41
Beteiligungen	–	0	–	–	–	–	–	–	0

Tabelle 11: Vertragliche Restlaufzeiten im KSA, in Mio €

(in Mio €)	kleiner 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	größer 5 Jahre bis unbefristet	Gesamt
Zentralregierungen	0	–	267	268
Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften	129	121	692	942
Sonstige öffentliche Stellen	0	121	22	144
Internationale Organisationen	–	59	413	472
Institute	6	52	25	82
Unternehmen	482	415	755	1 652
Von Kreditinstituten emittierte gedeckte Schuldverschreibungen	50	–	21	71
Sonstige Positionen	87	–	–	87

Tabelle 12: Vertragliche Restlaufzeiten im IRBA, in Mio €

(in Mio €)	kleiner 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	größer 5 Jahre bis unbefristet	Gesamt
Zentralregierungen	1 101	872	860	2 832
Institute	5 081	1 941	960	7 982
Unternehmen Spezialfinanzierung	26	90	197	313
Unternehmen Sonstige	1 805	2 776	2 137	6 718
Verbriefungen	–	41	–	41
Beteiligungen	0	–	–	0

3.1.3 Risikovorsorge

In regelmäßigen Abständen, das heißt im Rahmen der turnusmäßigen Kreditüberwachung, werden die Forderungsbestände dahingehend überprüft, ob die Ansprüche der Bank werthaltig sind oder ob die Rückzahlung bzw. Verzinsung ganz oder teilweise gefährdet erscheint. Darüber hinaus erfolgt eine anlassbezogene Überprüfung bei Kenntnisnahme negativer Informationen (Frühwarnindikatoren) über den Kreditnehmer, z. B. die wirtschaftliche Situation, die Sicherheitenwerte oder das Branchenumfeld sowie bei Feststellung eines Ausfallgrundes (und damit verbunden die Erstellung eines Ausfallratings). Objektive Hinweise, die zur Notwendigkeit einer Wertberichtigung führen können, sind beispielsweise der Ausfall oder der Verzug bei Zins- oder Tilgungszahlungen von mehr als 90 Tagen sowie erhebliche finanzielle Schwierigkeiten des Schuldners.

Eine Forderung gilt hingegen bereits ab dem ersten Tag in Verzug als überfällig. Für akute Adressenausfallrisiken werden bei der Bank gemäß der Impairment-Policy bei Vorliegen objektiver Hinweise auf nachhaltige Wertminderungen Einzelwertberichtigungen (EWB) gebildet. Der Wertberichtigungsbedarf basiert auf einer barwertigen Betrachtung der noch zu erwartenden Zins- und Tilgungszahlungen sowie der Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten.

Zur Abdeckung eingetretener aber noch nicht identifizierter Wertminderungen wird eine Portfoliowertberichtigung (PoWB) gebildet. Die Berechnung erfolgt auf Basis historischer Ausfallwahrscheinlichkeiten und Verlustquoten. Zusätzlich wird der portfoliospezifische Loss-Identification-Period-Faktor (LIP-Faktor) berücksichtigt. Die Risikovorsorge für das außerbilanzielle Geschäft (Avale, Indossamentsverbindlichkeiten, Kreditzusagen) erfolgt durch Bildung einer Rückstellung für Risiken aus dem Kreditgeschäft.

Uneinbringliche Forderungen bis zu 10 000 €, für die keine Wertberichtigungen bestehen, werden direkt abgeschrieben. Zahlungseingänge auf abgeschriebene Forderungen werden erfolgswirksam erfasst.

Für weitere Informationen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Risikovorsorge gemäß IFRS wird auf den Konzernanhang (Note 8) im Geschäftsbericht verwiesen. Unter dem aktuell gültigen „Incurred Loss Model“ des IAS 39 ist die Risikovorsorge in Gänze unter den derzeit gültigen aufsichtsrechtlichen Vorschriften der CRR den spezifischen Kreditrisikoanpassungen zuzuordnen. Darunter fallen im Einzelnen EWB, PoWB sowie die Rückstellungen für Kreditrisiken von außerbilanziellen Risikopositionen. Allgemeine Kreditrisikoanpassungen bestehen nach dem derzeit gültigen Rechnungslegungsrahmen für Finanzinstrumente gemäß IAS 39 nicht.

In den Tabellen 13 bis 15 werden gemäß Art. 442 CRR die wertgeminderten und überfälligen Risikopositionen getrennt aufgeführt. Wertgeminderte Positionen sind netto, das heißt nach Berücksichtigung von EWB ausgewiesen. Überfällige Risikopositionen entsprechen nicht einzelwertberichtigten Risikopositionen mit einer Verzugsdauer ab einem Tag. Es wird jeweils eine Aufteilung auf die diversen Branchen und Regionen vorgenommen. Die PoWB werden als Gesamtsumme ausgewiesen und nicht nach Branchen und Regionen untergliedert.

In Tabelle 15 wird die Entwicklung der spezifischen Kreditrisikoanpassungen im Berichtszeitraum dargestellt.

Tabelle 13: Wertgeminderte und überfällige Risikopositionen nach Branchen, in Mio €

	Wertge- minderte Risiko- positionen	Bestand EWB	Bestand PoWB	Bestand Rück- stellungen	Nettozu- führung / Auflösung von EWB / Rückstel- lungen	Direkt- abschrei- bungen	Eingänge auf abge- schriebene Forderun- gen	Überfällige Risiko- positionen (ohne Wertberich- tigungs- bedarf)
(in Mio €)								
Verarbeitendes Gewerbe	1	18	—	1	- 1	-	-	-
Energie-, Wasserversor- gung, Bergbau	-	-	—	-	- 3	-	-	-
Baugewerbe	0	0	—	0	0	-	-	-
Handel, Instandhal- tung, Reparatur	-	-	—	-	-	-	-	1
Land-, Forst- und Fischwirtschaft	-	-	—	-	-	-	-	-
Verkehr und Nachrichten- übermittlung	-	-	—	-	-	-	-	-
Finanzierungs- institutionen und Versiche- rungen	-	-	—	-	-	-	-	-
Dienstleis- tungsgewerbe / Sonstiges	12	16	—	-	- 14	-	0	1
Gesamt	12	34	25	1	- 18	-	0	1

Tabelle 14: Wertgeminderte und überfällige Risikopositionen nach Regionen, in Mio €

	Wert- geminderte Risiko- positionen (netto)	Bestand EWB	Bestand PoWB	Bestand Rück- stellungen	Überfällige Risiko- positionen (ohne Wertberich- tigungs- bedarf)
(in Mio €)					
Deutschland	12	34	—	1	1
Übrige Euro-Länder	-	-	—	-	0
Übriges Europa	-	-	—	-	-
Nordamerika	-	-	—	-	-
Mittel- und Südamerika	-	-	—	-	-
Naher Osten / Afrika	-	-	—	-	-
Asien / Australien	-	-	—	-	-
Übrige	-	-	—	-	-
Gesamt	12	34	25	1	1

Tabelle 15: Entwicklung der spezifischen Kreditrisikooanpassungen, in Mio €

	Anfangs- bestand der Periode	Fortschrei- bung/ Zuführung in der Periode	Auflösung	Verbrauch	Wechsel- kursbeding- te und sonstige Verände- rungen	Endbestand der Periode
(in Mio €)						
EWB	37	7	- 5	- 5	0	34
Rückstellungen	16	2	- 9	- 8	0	1
PoWB	25	1	- 2	0	1	25

Zum Berichtsstichtag beträgt die Risikovorsorge des NORD/LB Luxembourg Konzerns 59 Mio €. Sie hat sich im Jahresverlauf um 19 Mio € reduziert.

3.1.4 Kreditrisikominderungstechniken

3.1.4.1 Sicherheitenmanagement

Für die Bemessung der Kreditrisiken sind neben der sich im Rating widerspiegelnden Bonität der Kreditnehmer bzw. der Kontrahenten auch die zur Verfügung stehenden banküblichen Sicherheiten und anderen Risikominderungstechniken von wesentlicher Bedeutung. Bei der Hereinnahme von Sicherheiten wird auf die Verhältnismäßigkeit von Kosten und Nutzen der Besicherung geachtet.

Die Sicherheiten werden sowohl zum Zeitpunkt der Kreditgewährung als auch in der laufenden (im Regelfall mindestens jährlichen) Überwachung danach beurteilt, ob sie nach der voraussehbaren wirtschaftlichen Entwicklung während der (Rest-)Laufzeit des Kredits zu dem angenommenen Wert als verwertbar erscheinen. Es wird daher in jedem Einzelfall geprüft, ob der Wertansatz nach der jeweiligen Art der Sicherheit und nach ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Verwertbarkeit unter Würdigung der Person des Kreditnehmers und der Art des Kredits gerechtfertigt erscheint. Sofern sich bewertungsrelevante Einflussfaktoren geändert haben, wird die Bewertung entsprechend angepasst.

In den Kreditrichtlinien und Beleihungsgrundsätzen der NORD/LB Gruppe ist festgelegt, welche grundsätzlichen Arten von Sicherheiten und Beleihungsobjekten Verwendung finden sollen und bis zu welchem Anteil des Beleihungswerts ein Beleihungsobjekt maximal beliehen werden kann (Beleihungsgrenze). Als Kreditsicherheiten werden Bürgschaften, bürgschaftsähnliche Kreditsicherheiten, Sicherungsabtretungen von Forderungen und anderen Rechten, Pfandrechte an beweglichen Sachen, Immobilien, Forderungen und anderen Rechten sowie Sicherungsübereignungen von beweglichen Sachen hereingenommen. Darüber hinaus können weitere Sicherheiten mit dem Kreditnehmer kontrahiert werden, die jedoch den Blankoanteil des Engagements nicht reduzieren.

Im NORD/LB Luxembourg Konzern werden ausschließlich Garantien und Bürgschaften sowie finanzielle Sicherheiten risikomindernd angerechnet.

Die Erfassung und Abbildung der für den NORD/LB Luxembourg Konzern als relevant definierten Sicherheiten erfolgt im Kernbanksystem der Bank. Dieses bildet zugleich die Basis für die Anrechnung von Sicherheiten bei der Ermittlung der Eigenkapitalunterlegung sowie der aufsichtsrechtlichen Meldungen.

Im Kooperationskreditgeschäft erfolgt die Verwaltung und Verwahrung der Sicherheiten durch die NORD/LB.

Um die juristische Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der Sicherheiten zu gewährleisten, werden im Wesentlichen Standardverträge verwendet. Daneben werden bei Bedarf interne oder externe Rechtsgutachten eingeholt beziehungsweise die Vertragserstellung an autorisierte Rechtsanwaltskanzleien vergeben.

3.1.4.2 Eigenkapitalentlastende Sicherheiten

Bei den im Rahmen der Kreditrisikominderungs-techniken berücksichtigten Gewährleistungen handelt es sich um Bürgschaften und Garantien. Der Wertansatz erfolgt auf Basis der Bonität des Gewährleistungsgebers. Hierbei gelten die gleichen Rating-Regeln wie für alle übrigen Kreditnehmer. Die Haupttypen von Bürgen bzw. Garantiegebern sind öffentliche Stellen und Kreditinstitute mit sehr guter Bonität. Größter Aval-Geber ist die NORD/LB mit einem besicherten Exposure von 2 Mrd € per 31. Dezember 2014.

Risikokonzentrationen aus der Hereinnahme von Gewährleistungen werden im Zusammenhang mit dem direkten Exposure des Gewährleistungsgebers überwacht. Das Reporting erfolgt über den quartalsweisen Kreditportfoliobericht.

Bei den finanziellen Sicherheiten handelt es sich überwiegend um Bareinlagen. Weiterhin werden im Handelsbereich Repo (Repurchase Agreement)-Geschäfte getätigt. Tritt die Bank als Pensionsgeber auf, werden ausschließlich Barsicherheiten berücksichtigt. Pensionnehmer-Geschäfte, die durch Anleihen besichert werden, schließt die Bank nur mit Kontrahenten erstklassiger Bonität ab. Das Geschäft ist daher mit wenig Risiko behaftet. Es erfolgt eine tägliche automatische Bewertung, auf deren Basis die Kontrahentenlinien täglich überwacht werden, damit keine Risikokonzentrationen entstehen. Zusätzlich werden Marktpreisschwankungen im Rahmen von Margin Calls täglich in Form von Anleihen und Barsicherheiten ausgeglichen.

Die nachfolgenden Tabellen enthalten gemäß Art. 453 CRR einen Überblick über die besicherten KSA- und IRBA-Positionswerte je Forderungsklasse. Bei Derivaten werden Aufrechnungsvereinbarungen berücksichtigt.

Die ausgewiesenen Positionswerte werden besichert durch berücksichtigungsfähige finanzielle Sicherheiten gemäß Art. 197 (1) CRR nach Anwendung von Wertschwankungsfaktoren und Gewährleistungen gemäß Art. 201 CRR.

Tabelle 16: Gesamtbetrag der besicherten KSA-Positionswerte, in Mio €

Forderungsklasse	Finanzielle Sicherheiten	Lebensversicherungen	Garantien und Kreditderivate
Zentralregierungen	–	–	–
Regionalregierungen	–	–	–
Sonstige öffentliche Stellen	0	–	19
Multilaterale Entwicklungsbanken	–	–	–
Internationale Organisationen	–	–	–
Institute	–	–	–
Von Kreditinstituten emittierte gedeckte Schuldverschreibungen	–	–	–
Unternehmen	191	–	781
Mengengeschäft	–	–	–
Durch Immobilien besicherte Positionen	–	–	–
Investmentanteile	–	–	–
Beteiligungen	–	–	–
Sonstige Positionen	–	–	–
überfällige Positionen	–	–	–
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	–	–	–
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	–	–	–
Gesamt	191	–	800

Tabelle 17: Gesamtbetrag der besicherten IRBA-Positionswerte, in Mio €

Forderungsklasse	Finanzielle Sicherheiten	Sonstige / physische Sicherheiten	Lebensversicherungen	Garantien und Kreditderivate
Zentralregierungen	–	–	–	–
Institute	3 055	–	–	185
Sonstige kreditunabhängige Aktiva	–	–	–	–
Mengengeschäft	–	–	–	–
davon: qualifiziert, revolving	–	–	–	–
davon: wohnwirtschaftliche Realkredite	–	–	–	–
davon: sonstige	–	–	–	–
Beteiligungen	–	–	–	–
davon: einfacher Risikogewichtsansatz	–	–	–	–
davon: Interner Modell Ansatz	–	–	–	–
davon: PD/LGD Ansatz	–	–	–	–
Unternehmen	93	–	–	2 265
davon: KMU	–	–	–	–
davon: KMU SF	–	–	–	–
Gesamt	3 148	–	–	2 450

3.1.4.3 Aufrechnungsvereinbarungen

Zur Minderung des Adressrisikos im Rahmen von Handelsgeschäften kommen in der Bank Aufrechnungsvereinbarungen über Derivate zum Einsatz.

Bei den Aufrechnungsvereinbarungen handelt es sich grundsätzlich um zweiseitige Aufrechnungsvereinbarungen. Es finden ausschließlich Standardrahmenverträge Verwendung. Der Abschluss neuer Verträge für die Bank findet durch die Rechtsabteilung der NORD/LB statt. Die rechtliche Durchsetzbarkeit der Aufrechnungsvereinbarung in den unterschiedlichen Rechtsordnungen wird über die regelmäßige Einholung von Rechtsgutachten (Legal Opinions) überprüft.

Es findet ein vertragliches Netting statt. Die luxemburgische Aufsichtsbehörde CSSF fragt regelmäßig Rechtsgutachten zu den Rechtsordnungen, in denen die Kontrahenten der Bank ansässig sind, an. Diese Rechtsgutachten werden an die Aufsicht zugeliefert.

Aufrechnungsvereinbarungen über Geldforderungen und produktübergreifende Aufrechnungsvereinbarungen werden nicht genutzt.

Im Rahmen der Besicherung des Derivategeschäftes werden derzeit ausschließlich Barsicherheiten hereingenommen. Auch hier werden Standardrahmenverträge verwendet.

4 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Überleitungsrechnung: Bilanz	7
Tabelle 2:	Überleitungsrechnung für die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel	8
Tabelle 3:	Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente, Angaben in Mio €	16
Tabelle 4:	Eigenmittelanforderungen, in Mio €	19
Tabelle 5:	Gesamtbetrag Risikopositionen im KSA, in Mio €	22
Tabelle 6:	Gesamtbetrag Risikopositionen im IRBA, in Mio €	23
Tabelle 7:	Gesamtbetrag Risikopositionen nach Branchen im KSA, in Mio €	23
Tabelle 8:	Gesamtbetrag Risikopositionen nach Branchen im IRBA, in Mio €	24
Tabelle 9:	Gesamtbetrag Risikopositionen nach Regionen im KSA, in Mio €	24
Tabelle 10:	Gesamtbetrag Risikopositionen nach Regionen im IRBA, in Mio €	25
Tabelle 11:	Vertragliche Restlaufzeiten im KSA, in Mio €	25
Tabelle 12:	Vertragliche Restlaufzeiten im IRBA, in Mio €	25
Tabelle 13:	Wertgeminderte und überfällige Risikopositionen nach Branchen, in Mio €	27
Tabelle 14:	Wertgeminderte und überfällige Risikopositionen nach Regionen, in Mio €	27
Tabelle 15:	Entwicklung der spezifischen Kreditrisikoanpassungen, in Mio €	28
Tabelle 16:	Gesamtbetrag der besicherten KSA-Positionswerte, in Mio €	30
Tabelle 17:	Gesamtbetrag der besicherten IRBA-Positionswerte, in Mio €	30

5 Abkürzungsverzeichnis

AT1	Additional Tier 1 (Zusätzliches Kernkapital)	LGD	Loss Given Default (Verlustquote bei Ausfall)
CCF	Credit Conversion Factor (Kreditkonversionsfaktor)	NORD/LB	Norddeutsche Landesbank Girozentrale, Hannover
CET1	Common Equity Tier 1 (Hartes Kernkapital)	PD	Probability of Default (Ausfallwahrscheinlichkeit)
CRD	Capital Requirements Directive	PoWB	Portfoliowertberichtigung
CRR	Capital Requirements Regulation	RBA	Rating Based Approach (Ratingbasierter Ansatz)
CSSF	Commission de Surveillance du Secteur Financier (Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde)	Repo	Repurchase Agreement (Rückkaufs- vereinbarung/Pensionsgeschäft)
EBA	European Banking Authority	RTF	Risikotragfähigkeit
EU	Europäische Union	RW	Risikogewicht
EWB	Einzelwertberichtigung	RWA	Risikogewichtete Aktiva
IAA	Internal Assessment Approach (Internes Einstufungsverfahren)	SolvV	Solvabilitätsverordnung
IFRS	International Financial Reporting Standards	T2	Tier 2 (Ergänzungskapital)
IRBA	Internal Ratings Based Approach (auf internen Ratings basierender Ansatz)		
KMU	Kleinere und mittlere Unternehmen		
KSA	Kreditrisiko-Standardansatz		

Norddeutsche Landesbank Luxembourg S. A.
7, rue Lou Hemmer
L-1748 Luxembourg-Findel

Telefon: +352 45 22 11-1
Telefax: +352 45 22 11-319
www.nordlb.lu